BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH "ORTSEINGANG - SCHONGAUER STRASSE" NR. 12

ALTENSTADT KREIS WEILHEIM SCHONGAU

M 1:1000

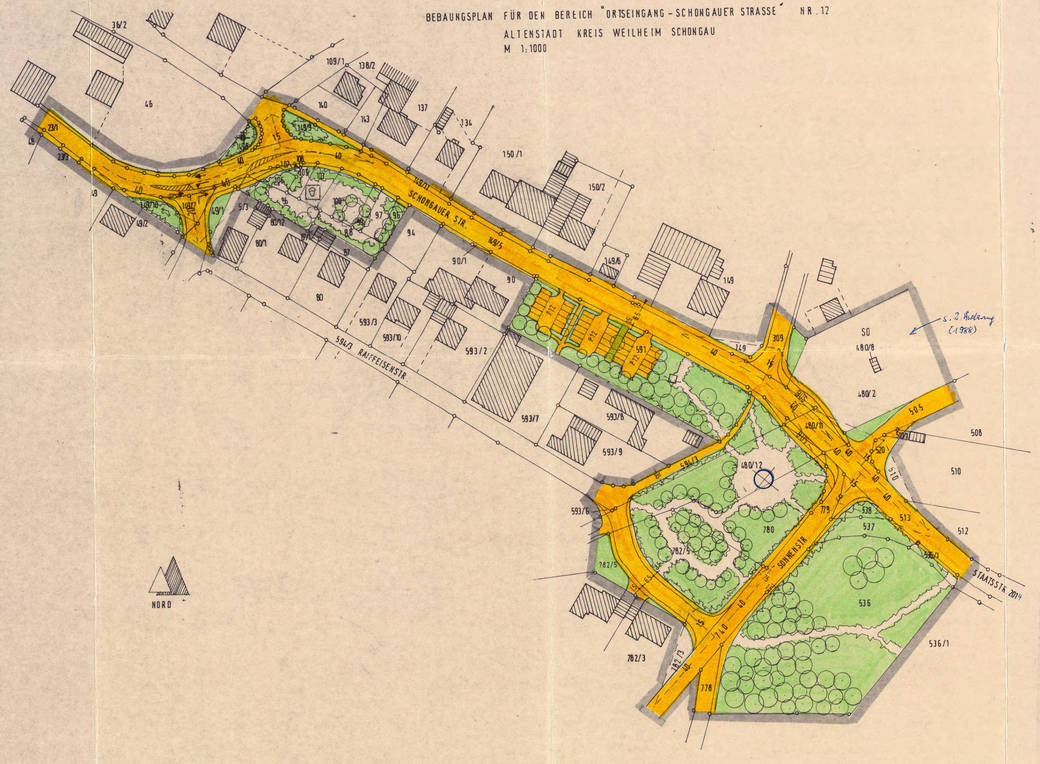

A) Satzung

Die Gemeinde Altenstadt erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayG), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNV) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

B) Festsetzungen durch Text

1. Die Flächenausweisung erfolgt gem. § 1, Abs. 1 u. 3 BBauG. Eine Festsetzung lt. Baunutzungsverordnung erfolgt nicht, da es sich um eine sog. Negativbebauung handelt.

2. Als Einfriedung der Grundstücke sind an den Straßenseiten Hainhecken zu verwenden. Die Höhe wird auf 1,0 m über Gehsteig bzw. 1,10 m über Straßenmitte festgesetzt. Für Hinterpflanzungen sind bodenständige Nadel- und Laubgehölze zulässig, die das Zaunmaß nicht übersteigen dürfen. Zwischenzäune sind aus verzinktem Maschendraht an Rundeisensäulen herzustellen und sie haben die Höhe der vorderen Zäune einzuhalten.

3. Bepflanzungen jeglicher Art dürfen innerhalb der Sichtdreiecke die Höhe der Zäune nicht übersteigen.

4. Für je 300 m² Fläche des Geltungsbereiches ist an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

5. Das Abstellen von Wohnwägen in öffentlichen Anlagen und auf privaten Grundstücksflächen ist untersagt.

Baurechtlich genehmigt gemäß Bescheid vom 18.08.1982 Nr. 610-1/94/82
Schongau, den 18. 08. 1982
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau
L.A.

C) Festsetzung durch Planzeichen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- BUS — Öffentliche Bushaltestelle mit Bucht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzungslinie für öffentliche Straßen und Fußwege
- Unterstellpavillion für Bus und Info
- Öffentliche Grünflächen mit Anlagencharakter
- P — Öffentliche Parkplätze für PKW's
- Öffentliche Grünflächen, die zum Zwecke des Sicht- und Schallschutzes dicht mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen sind
- 10 / 40 / 40 — Einzuhaltende Sichtdreiecke
- 100 — Bindende Maße
- Kinderspielplatz
- SO — Sondergebiet ohne Bebauung Fläche für Bahnanlagen

D) Zeichenerklärung für Hinweise

- Bestehende Garagen und Nebenanlagen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Telefonzelle
- 345 — Flurstücknummern
- Abzweigebucht
- Maibaum

E) Hinweise durch Text:

1. Lt. BBauG 155 a:
   "Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

2. Die Schneelast ist mit 157 kg/m² anzusetzen.

F) Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 29.6.1981 bis 28.9.1981 in der Gemeindekanzlei Altenstadt öffentlich ausgelegt.

Altenstadt, den 1.10.1981 ..... Bürgermeister

Die Gemeinde Altenstadt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.11.1981 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Altenstadt, den 28.1.1982 ..... Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 18.02.1982 Nr. 610-1/94/82 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Deligationsverordnung genehmigt.

Schongau, den 18. 08. 1982 ..... L.A. HEILERICHHAUS

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25.3.1982 bis 27.4.1982 in Altenstadt/Rathaus gem. § 12, Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 25.3.1982 ortsüblich durch Anschlag am Gemeindebrett bekanntgegeben worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Altenstadt, den 27.4.1982 ..... Bürgermeister

Aufgestellt, Schongau 11.02.81
geändert, Schongau 30/06/81

Architekt: HANS HELDWEIN Architekt VFA Löwenstr. 9 8920 Schongau Telefon 08861/8067

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 21571

ORTSEINGANG - SCHONGAUER STRASSE

1. Änderung (wird nicht in Kraft gesetzt)
2. Änderung in Kraft seit 22.11.88

3. Änderung (betreffs Nebenanlagen) vom 30.04.1993, in Kraft seit 09.09.1993